

## Das Problem

»Chemie-Unfall bei Projektwoche.

Den Eltern sollten die Ergebnisse einer Projektwoche vorgeführt werden. Bei dem Versuch gab es dann aus ungeklärter Ursache eine Stichflamme. Die Schüler im Alter zwischen elf und 17 Jahren erlitten leichte bis schwere Brandverletzungen an Armen, Händen und im Gesicht. Sie mussten ins Krankenhaus eingeliefert werden. Das Experiment war im Chemieunterricht die ganze Woche über geübt und mehrfach unfallfrei durchgeführt worden.«

»Während Schulpause – Elfjähriger von Softgun verletzt.

Am Mittwoch ist ein elf Jahre alter Schüler von einer Softgun verletzt worden. Zu dem Vorfall kam es während der Schulpause. Ein 13 Jahre alter Bub und ein zwölfjähriges Mädchen hantierten laut Polizei während einer Pause im Treppenhaus einer Hauptschule mit zwei Softguns herum. Plötzlich richtete der 13-Jährige die Waffe auf einen elf Jahre alten Mitschüler und feuerte einen Schuss ab. Der elf Jahre alte Schüler wurde von einer Plastikkugel am Oberarm getroffen. Er überstand den Vorfall leicht verletzt. Der Schulleiter informierte daraufhin die Polizei. Die beiden Softguns mit Laserzieleinrichtung und die dazugehörige Munition wurden von der Polizei beschlagnahmt.«

Solche Meldungen sind der Alptraum vieler Lehrkräfte.

Wie muss ich mich verhalten, wenn ich Aufsicht habe?

## Die Rechtslage im Überblick

*Aufsichtspflicht:*

- 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn
- eine »angemessene Zeit« nach dem Unterricht
- auf Unterrichtswegen in Begleitung einer Lehrkraft außerhalb der Schulanlage

*keine Aufsichtspflicht:*

- während der Beförderung zur Schule
- während der Wartezeiten

LehrerInnen sind verpflichtet, bei der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht mitzuwirken<sup>1</sup>:

»Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf die Zeit, in der die Schüler am Unterricht oder an sonstigen Schulveranstaltungen teilnehmen, einschließlich einer angemessenen Zeit vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts oder der Schulveranstaltungen.

Als angemessene Zeit nach Beendigung des Unterrichts gilt die Zeit bis zum Weggang der Schüler aus der Schulanlage. Auch in Freistunden sind die Schüler zu beaufsichtigen. Während sonstiger Zeiten, in denen sich die Schüler im Schulgelände aufhalten, hat die Schule für eine angemessene Beaufsichtigung zu sorgen, soweit nicht anderweitige gesetzliche Aufsichtspflichten bestehen. Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich nach der geistigen und charakterlichen Reife der zu beaufsichtigenden Schüler.«<sup>1,2,3,4</sup>

Eine Befreiung der Schule von der Aufsichtspflicht durch schriftliche Erklärungen der Erziehungsberechtigten ist nicht möglich.

An Gymnasien und Realschulen kann SchülerInnen ab Jahrgangsstufe 10 gestattet werden, während der Freistunde die Schulanlage zu verlassen.

Verschiedene KMS konkretisieren dies u. a. für Grund- und Hauptschulen.

### Vor Unterrichtsbeginn

15 Minuten, auch vor dem Nachmittagsunterricht

- In den Jahrgangstufen 1 bis 4 durch Anwesenheit im Unterrichtsraum
- Ab Jahrgangsstufe 5 richten sich »Umfang und Intensität der Aufsicht nach dem Alter, der geistigen und körperlichen Reife der Schüler, dem Erziehungsstand der jeweiligen

Die hochgestellten Zahlen im Text beziehen sich auf die jeweiligen Quellen am Ende des Artikels auf S. 12 und 13

Klasse und den räumlichen Verhältnissen«. Über die Organisation der Aufsicht hat die Schulleitung eine schriftliche Regelung zu treffen. Die LehrerInnenkonferenz hat hier nur beratende Funktion, sie kann hierzu keine bindenden Beschlüsse fassen.

### **Nach dem Unterricht**

- Alle SchülerInnen sind eine »angemessene Zeit« zu beaufsichtigen, d. h. so lange, wie »die Schüler ohne Eile, aber auch ohne Trödelei zum Verlassen der Schulanlage benötigen«.
- FahrschülerInnen sind ggf. bis zum Beginn der Aufsichtspflicht durch die Gemeinde oder den Schulverband zu beaufsichtigen.
- Es ist »nicht Aufgabe der ... Lehrkräfte, die Schüler während der Busfahrt zu beaufsichtigen, auch nicht während der Wartezeiten.«<sup>5</sup>

### **Aufsichtspflicht der Schule besteht für Unterrichtswege**

Das sind Wege, welche SchülerInnen in Begleitung einer Lehrkraft zu einer Unterrichtsstunde oder sonstigen schulischen Veranstaltungen außerhalb der Schulanlage zurückzulegen haben.

### **Kind- und familiengerechte Halbtagesgrundschule<sup>7</sup>**

Das Konzept der kind- und familiengerechten Halbtagesgrundschule verpflichtet alle Grundschulen, bei entsprechendem Bedarf die Sicherstellung einer verlässlichen Betreuung von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr zu gewährleisten und bei der Planung und Betreuung selbst aktiv zu werden. Die Betreuung vor Unterrichtsbeginn geschieht durch Lehrkräfte der Schule ohne Anrechnung auf die Dienstzeit.

### **Die Beaufsichtigung von SchülerInnen in der Mittagspause (betrifft Volksschulen und Förderschulen)**

SchülerInnen, die vom Schulaufwandsträger nicht befördert werden müssen (also keine FahrschülerInnen sind), und FahrschülerInnen, deren Mittagspause zum Heimfahren zu kurz ist (in der Regel weniger als 90 Minuten), müssen von der Schule beaufsichtigt werden. Es gibt jedoch keine Vorschrift, die es der Schule oder Gemeinde erlaubt, SchülerInnen während der Mittagspause auf dem Schulgelände festzuhalten. Die Aufsicht der Schule beschränkt sich auf SchülerInnen, die sich auf dem Schulgelände aufhalten. Die Schule kann 16-jährigen SchülerInnen auch ohne entsprechende Erlaubnis der Erziehungsberechtigten erlauben, das Schulgelände zu verlassen. Mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten ist dies auch für SchülerInnen unter 16 Jahren möglich.

*Aufsichtspflicht der Schule nur bei kurzen Mittagspausen (weniger als 90 Minuten)*

Folgende Personengruppen können zur Aufsicht herangezogen werden<sup>1</sup>:

- LehrerInnen, auch teilzeitbeschäftigte
- Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe (HPU)
- HeilpädagogInnen im Förderschuldienst (HPF)
- FörderlehrerInnen
- HausmeisterInnen in Einzelfällen, jedoch nicht regelmäßig

LehrerInnen müssen den Dienst zusätzlich zur Unterrichtstätigkeit leisten. Er wird nicht auf die Unterrichtspflichtzeit angerechnet, sondern »gehört zur Gesamtarbeitszeit eines Lehrers«.

### **Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts**

Für Schülerfahrten (eintägig und mehrtägig) gilt:

»Je Gruppe ist die Begleitung durch zwei Personen, darunter mindestens eine Lehrkraft, abweichend hiervon bei eintägigen Schülerfahrten ab Jahrgangsstufe 11 die Begleitung durch eine Lehrkraft zwingend vorgeschrieben. Die Lehrkraft ist gegenüber weiteren Begleitpersonen weisungsberechtigt.

## Aufsichtspflicht

Die Auswahl geeigneter sonstiger Begleitpersonen obliegt der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter.

Die Anzahl der Begleitpersonen je Schülerin und Schüler sowie die (speziellen) Anforderungen an sie, richtet sich nach dem Alter und der Reife der Schülerinnen und Schüler sowie nach Art der Schülerfahrt.

Bei mehrtägigen Fahrten gemischter Gruppen ist die Teilnahme von mindestens einer männlichen und einer weiblichen Begleitperson erforderlich. Bis einschließlich Jahrgangsstufe 4 ist ausnahmsweise auch der Einsatz von zwei weiblichen Begleitpersonen zulässig. Zumindest eine der Begleitpersonen hat mit Maßnahmen der Ersten Hilfe vertraut zu sein. Bei der Ausübung von Wassersport muss mindestens eine Begleitperson rettungsfähig sein (Mindestqualifikation: Rettungsschwimmabzeichen Bronze).<sup>8</sup>

Lehrkräfte sind verpflichtet, während des gesamten Aufenthalts ihre Aufsichtspflicht wahrzunehmen, also auch nachts. Ein Verlassen der Unterkunft stellt eine Aufsichtspflichtverletzung dar.

### **Tipps für die Praxis**

#### **Wer haftet?**

*Haftung der Lehrkräfte nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz*

Nach Art. 34 des Grundgesetzes<sup>9</sup> haftet grundsätzlich der Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst die Lehrkraft tätig ist. Hat die Lehrkraft die Aufsichtspflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt, kann sie nicht zur Haftung herangezogen werden. Sollten Erziehungsberechtigte oder andere geschädigte Personen gegenüber einer Lehrkraft Schadensersatzansprüche geltend machen, wird dringend empfohlen, dass die Lehrkräfte sie sofort an die vorgesetzte Dienststelle verweisen. Eine Lehrkraft sollte weder schriftlich noch mündlich ein Verschulden anerkennen.

Die Rechtssprechung über Vorgänge im Zusammenhang mit der Aufsichtspflicht ist auf den jeweiligen Fall bezogen. Allgemein kann man feststellen: Die Aufsichtspflicht ist gekennzeichnet durch drei Komponenten: Sie muss kontinuierlich, aktiv und präventiv erfolgen.

*Aufsicht kontinuierlich, aktiv und präventiv führen*

Daher wird von den Gerichten im Nachhinein überprüft, ob

- die Gefahrenquelle erkannt wurde,
- Regeln festgelegt wurden,
- die Einhaltung der Regeln kontrolliert wurde und
- ggf. die Nichteinhaltung sanktioniert wurde.

Bei Unfällen aller Art ist die Leistung von notwendiger ärztlicher Hilfe und die Minderung der Unfallfolgen oberstes Gebot.

Zum konkreten Unfallhergang und zu Fragen der Aufsichtsführung sollten sich Lehrkräfte erst dann äußern, wenn Rechtsberatung eingeholt worden ist. GEW-Mitgliedern hilft dabei der gewerkschaftliche Rechtsschutz.

**von Peter Caspari,**

*auf der Grundlage des Artikels von Rudolf Brandenstein*

#### **Quellen**

- 1 Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern (Lehrerdienstordnung – LDO), KMBek vom 24. August 1998, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 31. Januar 2008 (KWMBI S. 35), § 5, Abs. 1
- 2 Schulordnung für die Grund- und Hauptschulen (Volksschulen) in Bayern (Volksschulordnung – VSO) vom 11. September 2008 (GVBl. S. 684, BayRS 2232-2-UK), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl. S. 334), § 37
- 3 Schulordnung für die Realschulen (Realschulordnung – RSO) vom 18. Juli 2007 (GVBl. S. 458, ber. S. 585; BayRS 2234-2-UK), geändert durch § 2 der Verordnung vom 6. Juli 2009 (GVBl. S. 308; ber. S. 346), § 40

- 4 Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung - GSO) vom 23. Januar 2007 (GVBl S. 68, BayRS 2235-1-1-1-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juli 2010 (GVBl S. 640), § 38
- 5 Kultusministerielles Schreiben (KMS) vom 19. Dezember 1983 Nr. III A8-4/164683
- 6 Kultusministerielles Schreiben (KMS) vom 21. September 1990 Nr. III/114704-4/8447290
- 7 KMS vom 26. März 1999 Nr. 1V/1b-S 7369-4/21 732 (kindgerechte Halbtagesgrundschule)
- 8 KMBek vom 9. Juli 2010 (KwMBl. S. 204), Ziffer 4
- 9 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch das Gesetz vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 944) geändert worden ist.